………………………………………..

Stadtgemeinde Oberpullendorf

Eingegangen am:

Bundesgebühr: € Gebührenfrei

Verwaltungsabgabe: € 24,30 (TP 18)

………………………………………..

………………………………………..

Tel. Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s/-in)

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**An die**

**Baubehörde I. Instanz**

**p.a. Gemeindeamt**

**7350 Oberpullendorf**

**F E R T I G S T E L L U N G S A N Z E I G E**

gem. § 27 Bgld. BauG 1997, LGBl. Nr.: 10/ 1998 i.d.g.F.

Die Baubehörde der Stadtgemeinde Oberpullendorf hat mir/ uns am ………….….., unter Zahl: 030/..........- 20……., die baubehördliche Bewilligung zur Durchführung folgenden(r) Bauvorhaben(s) erteilt:

……………..............................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

Bauadresse: ……………………………………………...…, 7350 Oberpullendorf

auf Grdstk. Nr.: ................................, EZ.: ..................., GB.: 33043 Oberpullendorf/ 33035 Mitterpullendorf

**Hiermit zeige(n) ich (wir) die Fertigstellung des Bauvorhabens** (bzw. eines Bauabschnittes mit zumindest einer Wohnung oder Nutzungseinheit) samt nachstehender Beilagen **an.**

**Beilagen:**

* Das **positive Schlussüberprüfungsprotokoll** (gem. § 27 Abs. 2 Bgld BauG), in welchem die bewilligungsgemäße Ausführung des Gebäudes/ Bauabschnittes bestätigt wird, wurde erstellt

**am** ………………. **von** (Name, Adresse, Tel. Nr. des Ausstellers): …………………………………………………………………………………………………………………….

* **Einmessplan oder nachstehende Verpflichtungserklärungerklärung** durch den Bauwerber für die Einmessung des Gebäudes (bei Neu- oder Zubauten ab einer Größe von 20 m²)

🞏 **Weitere Beilagen** (zB. durch Auflagen oder Bedingungen vorgeschriebene Befunde):

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

**. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..**

**Unterschrift(en)**

**Verpflichtungserklärung**

Ich/ Wir, …………………………………………………, verpflichte/ -n mich/ uns, die auf mich/ uns entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Gebäude/ Bauabschnitte zu übernehmen.

Unterschrift(en)

**Bitte beachten Sie, dass das Gebäude** oder der betreffende Bauabschnitt vor Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls durch eine befugte Fachkraft oder eines bautechnischen Sachverständigen (das ist eine natürliche Person, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein darf**) nicht benützt werden darf** und **dass Sie als Bauwerber** **für die Einhaltung dieser Verpflichtung gem. § 27 Abs. 5 Bgld BauG. verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind.
Ist das Schlussüberprüfungsprotokoll nicht vollständig belegt, gilt es als nicht erstattet.**

**Richtlinien**

für das ordnungsgemäße Anbringen der von der Baubehörde vorgegebenen

Hausnummerntafeln (weiße Schrift auf blauem Untergrund)

**RICHTIG ist:**

* Anbringung auf der der Straße zugewandten Hausfassade in einer Höhe von 3,00 bis 4.00 m.
* Anbringung am Mauerpfeiler der straßenseitigen Vorgarteneinfriedung oder wenn nicht vorhanden an der Vorgarteneinfriedung in mindestens 1,20 m Höhe.

**FALSCH ist z.B.,** die Hausnummertafel

* in oder auf das Keller- oder ein anderes Fenster zu stellen;
* im Vorgarten oder beim Stiegenaufgang auf den Boden zu stellen;
* auf der Fassade oder auf der Einfriedung in weniger als 1,20m Höhe anzubringen;
* auf den Sockel der Einfriedung zu stellen; oder auf den Sockel der Einfriedung zu montieren.
* Von einer Montage auf dem Einfahrtstor oder auf der Vorgarteneingangstür wird abgeraten, weil die Tafel bei geöffnetem Tor nicht sichtbar ist.
* **Wichtiger Hinweis:**

**Selbst gestaltete Hausnummerntafeln (z.B. aus Ton, Schmiedeeisen, aufgemalte Nummern etc.) können die amtlich vorgeschriebene blaue Tafel mit weißer Schrift nicht ersetzen.**

(Denken Sie z.B. an einen dringenden Einsatz einer Rettungs-, oder Sicherheitsorganisation, bei dem es um Sekunden geht. Der möglicherweise nicht ortskundige Fahrer orientiert sich instinktiv an den behördlichen Tafeln und nicht an den – möglicherweise schöner gestalteten – „Ziertaferln“).

Bezugnehmende Gesetzesstelle: (Bgld BauG 1997)

**§ 11**

**Duldung öffentlicher Einrichtungen**

(1) Jeder Grundeigentümer hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass an geeigneten Stellen auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude die öffentliche Straßenbeleuchtung, Tafeln zur Ortschafts- und Straßenbezeichnung sowie zur Bezeichnung der Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgestellt oder angebracht werden, wenn auf öffentlichem Grund hiefür kein geeigneter Platz vorhanden ist.

(2) Gebäude und Grundstücke dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die bestimmungsgemäße Benützung des Gebäudes oder Grundstückes wesentlich erschwert würde.

(3) Der Eigentümer ist mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme seines Grundstückes oder Gebäudes schriftlich zu verständigen.

(4) Ist die vorübergehende Entfernung von Tafeln oder der Straßenbeleuchtung notwendig, hat der Eigentümer dies der Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Handelt es sich dabei um öffentliche Einrichtungen, die nicht von der Baubehörde angebracht wurden, hat die Baubehörde jene Stelle, die die öffentlichen Einrichtungen angebracht hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf seine Kosten die ihm von der Baubehörde bekanntgegebenen Orientierungsnummern in der durch diese bestimmten Weise anzubringen; weiters ist er verpflichtet, die Stiegenhäuser und die Wohnungen im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), [BGBl. I Nr. 9/2004](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2004/9), in der Fassung [BGBl. I Nr. 125/2009](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2009/125), zu nummerieren und zu kennzeichnen.